

FR_GERICHTE 502 2026 92 vom 20. April 2026

FR Kantonsgericht, 2026-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2026_92

FR: FR_GERICHTE 502 2026 92 du 20 avril 2026

IT: FR_GERICHTE 502 2026 92 del 20 aprile 2026

Erwägungen

E. 1.1

Die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung oder die Aufhebung der Untersuchungshaft innerhalb von 10 Tagen mittels Beschwerde bei der Strafkammer anfechten (Art. 20 Abs. 1 Bst. c, Art. 222, Art. 393 Abs. 1 Bst. c und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 64 Bst. c und 85 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 [JG; SGF 130.1]). Die angefochtene Verfügung datiert vom 23. März 2026 und wurde gleichentags dem Zentral- gefängnis zu Händen des Beschwerdeführers elektronisch übermittelt. Gemäss «track and trace» der Post wurde die gleiche Verfügung seinem Anwalt am 30. März 2026 zugestellt. Der Beschwerdeführer verfasste seine Beschwerde am 2. April 2026. Aus den Akten geht nicht hervor, wann er diese dem Gefängnispersonal zwecks Versand übergeben hat. Seine Beschwerde ging am 9. April 2026 beim Kantonsgericht ein. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerde fristgerecht erhoben wurde.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung (Art. 382 Abs. 1 StPO).

E. 1.3

Die Strafkammer verfügt über eine umfassende Prüfungsbefugnis in rechtlicher und sachlicher Hinsicht (Art. 393 Abs. 2 StPO). Es kann aufgrund der Akten entschieden werden (Art. 397 Abs. 1 StPO).

E. 1.4.1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten (Art. 396 Abs. 1 StPO), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 385 Abs. 1 StPO). Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (Urteil BGer 6B_1450/2022 vom 20. Dezember 2022 E. 4 m.H.). Die Beschwerdemotive müssen demnach in jedem Fall, auch in Laienbeschwerden, bis zum Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist so konkret dargetan werden, dass ersichtlich ist, welche Punkte des angefochtenen Entscheids beanstandet werden und inwiefern dieser abgeändert werden soll. Auch die innert gesetzlicher Frist vorgebrachte Beschwerdebegründung hat sich zumindest ansatzweise mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinanderzusetzen (Urteil BGer 6B_1450/2022 vom 20. Dezember 2022 E. 4 m.H.).

E. 1.4.2

Mit ausführlicher Begründung bejaht das ZMG in seiner Verfügung vom 23. März 2026 das Bestehen des dringenden Tatverdachts, wonach sich der Beschwerdeführer des Diebstahls (gewerbsmässig, bandenmässig), der Sachbeschädigung, sowie des Raubes (strafbare Vorbereitungshandlungen) schuldig gemacht haben könnte. Dabei verweist das ZMG insbesondere auf einen Zwischenbericht der Kantonspolizei vom 9. März 2026. Aus diesem gehe hervor, dass die Aussagen von C._____ und von B._____ in Verbindung mit den ermittelten Elementen den Schluss zulassen würden, dass C._____ zusammen mit dem Beschwerdeführer den Einbruchdiebstahl auf den Geldtransporter in D._____ am 8. Mai 2025 begangen und sie einen Raubüberfall auf einen Geldtransporter geplant und vorbereitet haben. Für die beiden sei ein Komplize bei der Firma F._____ aktiv gewesen. B._____ habe ebenfalls zur Umsetzung der

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 Straftaten beigetragen, scheine jedoch keine führende Rolle gehabt zu haben. Aufgrund der Ergebnisse der angeordneten geheimen Überwachungsmaßnahmen, insbesondere aus der am

E. 1.4.3

Das ZMG bejahte den Haftgrund der Kollusionsgefahr, indem es festhielt, dass es unerlässlich sei, eine mögliche Kontaktaufnahme des Beschuldigten mit C._____, B._____, dem F._____-Mitarbeiter, der als möglicher Komplize agiert habe, oder allfälligen weiteren Tatbeteiligten zu verhindern. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Siegelungsverfahrens habe darüber hinaus eine grosse Anzahl Datenträger noch nicht analysiert werden können. Anhand dieser werde das Ausmass des deliktischen Handelns sowie die Rollen der mutmasslich Beteiligten zu klären sein. Der Beschwerdeführer mache von seinem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch, was er durchaus dürfe, sich aber auf die Dauer der Ermittlungen auswirke. In seinem Haftverlängerungsgesuch wies die Staatsanwaltschaft daraufhin, dass es im Kanton Bern im Januar 2023, Juni 2023 und Juli 2024 ebenfalls zu Vorfällen zum Nachteil von Fahrzeugen der F._____ AG gekommen ist, wobei die Täterschaft unbekannt blieb. Es werde abzuklären sein, ob und inwiefern die drei Beschuldigten an diesen Vorfällen beteiligt gewesen sind. Eine diesbezügliche Folgeeinvernahme werde in den nächsten Wochen stattfinden. Aus der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 10. April 2026 zur Beschwerde geht hervor, dass der F._____-Mitarbeiter inzwischen mutmasslich identifiziert und am 8. April 2026 angehalten werden konnte. Daraus folgt, dass wohl in nächster Zeit Konfrontationseinvernahmen zwischen diesem Verdächtigen und den drei Beschuldigten werden stattfinden müssen. Weitere

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 Untersuchungshandlungen werden nach Abschluss der Auswertung der beschlagnahmten Elemente erfolgen. Der Beschwerdeführer setzt sich nicht mit den Erwägungen des ZMG auseinander, sondern beschränkt sich darauf, aus Literatur und Rechtsprechung zu zitieren und eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs geltend zu machen, ohne diese in verständlicher Weise zu begründen. Anders als vom Beschwerdeführer behauptet, besteht im vorliegenden Fall nicht nur die theoretische Möglichkeit, dass er kolludieren könnte, wenn er in Freiheit gelassen würde. Mit dem ZMG ist festzustellen, dass die Kollusionsgefahr mit Blick auf die bevorstehenden Einvernahmen sehr konkret ist.

E. 1.4.4

Das ZMG hat den Haftgrund der Ausführungsgefahr bejaht und zur Begründung im Wesentlichen auf seine bisherigen Verfügungen verwiesen. Der Beschwerdeführer bestreitet diesen Haftgrund. Nachdem vorliegend Kollusionsgefahr klar gegeben ist, braucht nicht zusätzlich geprüft zu werden, ob daneben noch ein anderer alternativer Haftgrund erfüllt sein könnte.

E. 1.4.5

Zusammenfassend folgt aus dem Dargelegten, dass auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist. 2. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass das ZMG auf seine Haftentlassungsgesuche vom 10. und 12. März 2026 nicht eingetreten ist, mit der Begründung, diese seien während der mit Verfügung vom 4. März 2026 festgehaltenen Sperrfrist gemäss Art. 228 Abs. 5 StPO eingereicht worden. Aus Sicht des Beschwerdeführers durfte das ZMG mangels Rechtskraft der Verfügung vom

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten von CHF 500.- (Gebühr: CHF 400.-, Auslagen: CHF 100.-) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen soweit darauf einzutreten ist. II. Die Verfahrenskosten werden auf CHF 500.- (Gebühr: CHF 400.-, Auslagen: CHF 100.-) festgesetzt und A. _____ auferlegt. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 21. April 2026/ach Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatte

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.